

S A T Z U N G

über die

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135a - 135c BauGB

- Kostenerstattungssatzung (KES) -

vom 1. Oktober 1998

Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim hat am 01.10.1998 aufgrund von § 135c BauGB i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214) und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG vom 14. Dezember 1995, mit Ausnahme der Anlage zu § 2 Abs. 3 KES, die als Anlage zu dieser Satzung ihre Gültigkeit behält, außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 KES

Mindestanforderungen, Grundsätze und Vorgehensweise bei der Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die nachfolgenden aufgelisteten Mindestanforderungen und Vorgehensweisen bei der Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten als Grundsätze. Auf der Basis dieser Grundsätze werden die Kosten für die Ausgleichsmaßnahme ermittelt. Pflanzensorten und Pflanzenarten sind grundsätzlich nach der von der Stadt Heidenheim erstellten, allgemein gültigen Pflanzliste für die jeweilige Ausgleichsmaßnahme zu wählen.

1. Gehölzpflanzungen

1.1 Einzelbaum, Baumreihe, Allee

Bodenvorbereitung: Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916.

Pflanzensorten: Hochstammbäume mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20.

Befestigung und Schutz: Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre.

1.2 Gehölze, freiwachsende Hecke und Waldmantel

Bodenvorbereitung: Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915.

Pflanzensorten: Bäume I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heister 150/175 hoch und zweimal verpflanzte Sträucher je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 cm hoch.

Pflanzdichte: Pro 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher.

Befestigung und Schutz: Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

1.3 Standortgerechter Wald

Bodenvorbereitung: Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915.

Pflanzensorten: Standortgerechte Gehölze in Abstimmung mit der forstlichen Rahmenplanung.

Pflanzdichte: 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 - 120 cm.

Befestigung und Schutz: Erstellung von Schutzeinrichtungen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.4 Streuobstwiese, Streuobstriegel und Streuobstreihe

Bodenvorbereitung: Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915.

Pflanzensorten: Obstbaumhochstämme (möglichst lokale bzw. regionale Obstsorten). Einsaat mit Gras-/Kräutermischungen.

Pflanzdichte: Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12 (Höhe ca. 2 m).

Befestigung und Schutz: Befestigung der Bäume.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.5 Naturnahe Wiese und Krautsaum, Wegrain

Bodenvorbereitung: Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915 ohne Aufdüngung.

Pflanzensorten: Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus örtlich vorkommendem Saatgut bzw. Ausbringen von örtlichem Wiesenmähgut als Samenträger aus bestehenden Flächen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2. Wasserflächen

2.1 Neuanlage von Stillgewässern, Tümpeln

Vorarbeiten: Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens.

Pflanzensorten: Standortheimische Pflanzen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2.2 Renaturierung von Gewässern

Renaturierungsmaßnahmen: Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen. Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben. Entschlammung.

Pflanzensorten: Standortheimische Pflanzen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

3. Begrünung von Bauten

3.1 Fassadenbegrünung

Vorarbeiten: Anbringung von Kletterhilfen.

Pflanzensorten: Selbstklimmende Pflanzen, Schlingpflanzen.

Pflanzdichte: 1 Pflanze je 2 lfdm.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

3.2 Dachbegrünung

Maßnahme: Gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan partielle oder vollständige intensive oder extensive Begrünung von Dachflächen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

4. Entsiegelung und Grundwasseranreicherung (Versickerung)

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

Vorarbeiten: Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge. Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten.

Deckschichten: Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten und Beläge.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

4.2 Grundwasseranreicherung/Versickerung

Vorarbeiten: Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung. Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen. Schaffung von Sickermöglichkeiten entsprechend der auf der Versiegelungsfläche zu erwartenden Wassermenge.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5. Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

Vorarbeiten: Nutzungsaufgabe.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

Vorarbeiten: Ggf. Aufreißen, Abtragen und Abtransport des Oberbodens.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

Bodenvorbereitung: Ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens. Ggf. Abmagerung des Bodens durch temporäre Anpflanzung von Starkzehrern.

Pflanzensorten: Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern bzw. Ausbringen von örtlichem Wiesenmähgut als Samenträger aus bestehenden Flächen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

Bodenvorbereitung: Nutzungsreduzierung. Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts. Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.